

ANFRAGEN GESETZESYORLAGEN UND ANTRÄGE

Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Drucksachen 101 – 150

Drucksache Nr. 101

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

Über die Versicherung der volkseigenen Betriebe

Vom..... 1950

§ 1

Die Versicherung der volkseigenen Betriebe (VEB) und deren Vereinigungen (WB) wird von den Versicherungsanstalten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik gegen Zahlung eines Beitrages übernommen.

§ 2

(1) Versicherungsträger für das jeweilige Versicherungsobjekt ist die gebietszuständige Versicherungsanstalt.

(2) Versicherungsnehmer ist die WB.

§ 3

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt Schäden durch

- Brand, Blitzschlag und Explosion
- Einbruchdiebstahl und Beraubung
- Unfall
- Transportgefahren
- Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen.

(2) Im Bedarfsfälle können die WB gegen Entrichtung des tariflichen Beitrages Versicherungsschutz gegen andere Gefahren beantragen. Für derartige Versicherungsverträge haben sie bei den für sie zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Länder die Zustimmung einzuholen.

§ 4

Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Bestimmungen der Pflichtversicherungs-Ordnungen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz und dessen Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 6

Die Beitragssätze und Gefahrenklassen setzt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien und den Versicherungsanstalten fest.

§ 7

Der Umfang des Versicherungsschutzes und sonstige allgemeine Vorschriften werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie erlassen werden.

§ 8

(1) Bestehende Versicherungsverträge der VEB und WB enden mit Ablauf des 30. Juni 1950.

(2) Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1950 gezahlt wurden, sind zu erstatten.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: 18. Sitzung (9. August 1950)

Beschluß: angenommen in Verbindung mit Drucksache Nr. 113